

§1) Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen der incco systems GmbH (im Folgenden kurz incco systems) gelten für alle Verträge zur Beschaffung (z.B. Kauf, Miete, Leihen,...) von Komponenten, Hardware und Standardsoftware sowie Planungs- und Entwicklungsarbeiten. Soweit nicht anders festgelegt, gilt dies auch für Software und Programm-entwicklung, auch SPS-Programme und informationstechnische Leistungen.

Abweichende Lieferbedingungen des Lieferanten/Auftragnehmers werden nur durch ausdrückliche Erklärung der incco systems Vertragsbestandteil. Dies gilt nur, soweit sie nicht in Widerspruch zu diesen Beschaffungsbedingungen stehen.

Die nachfolgenden Bedingungen haben Vorrang vor widersprechenden einzelvertraglichen Bestimmungen, sofern diese nicht ausdrücklich eine Abweichung hiervon anordnen. Sie werden für alle zukünftigen Verträge mit dem Auftragnehmer vereinbart.

§2) Anfrage / Angebote

- 1) Anfragen der incco systems wegen Leistungen des Auftragnehmers sind grundsätzlich unverbindliche Anforderungen zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Abweichungen des Auftragnehmers von den Vorgaben der Anfrage sind kenntlich zu machen; anderenfalls gilt der Inhalt der Anfrage als vom Auftragnehmer angeboten.
- 2) Für die Erstellung von Angeboten durch den Auftragnehmer erfolgt keine Vergütung.

§3) Vertragsschluss

- 1) Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- 2) Im Falle einer verbindlichen Bestellung seitens der incco systems kommt der Vertrag durch die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers zustande, spätestens jedoch, wenn der Auftragnehmer der Bestellung nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Bestellung widerspricht. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungsverlangen, die dem Auftragnehmer der incco systems mitgeteilt werden - ungeachtet der Auswirkungen auf Kosten und vorgegebene Liefertermine.
- 3) Absprachen mit den incco systems dürfen nur mit kompetenten und für den jeweiligen Vertragsfall zuständigen Personen gemacht werden. Eine Berufung auf nicht autorisierte Mitarbeiter ist nichtig.
- 4) Die incco systems behält sich die Beauftragung eines externen Partners als Ansprechpartner für den Auftragnehmer zur die Abwicklung eines Auftrags oder Teilen davon vor.
- 5) Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

§4) Preise

- 1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und umfassen sämtliche im Vertrag sowie in diesen Beschaffungsbedingungen beschriebenen Leistungen. Sie sind ohne Mehrwertsteuer zu bilden.
- 2) Die in dem Angebot / Auftrag genannten Preise sind auch dann bindend, wenn zwischen Auftrag und Inanspruchnahme der Leistung eine Preiserhöhung des Auftragnehmers stattfindet.
- 3) Ist ein Gesamtpreis vereinbart, und wird nach Vertragsabschluss eine Änderung der Leistungen vereinbart, die zu einer Minderung des Leistungsumfangs führt, wird auf der dem Vertragspreis zugrunde liegenden Preisbasis unter Berücksichtigung der Minderkosten ein veränderter Gesamtpreis vereinbart.
- 4) Entsprechendes gilt im Fall einer nach Vertragsabschluss vereinbarten Mehrung des Leistungsumfangs, wenn der Auftragnehmer vor Vereinbarung der zur Mehrung führenden Änderung auf das Erfordernis einer Preisänderung schriftlich hingewiesen hat.
- 5) § 312e Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB werden abbedungen.

§5) Hinweispflicht

- 1) Die incco systems sieht in seinen Auftragnehmern kompetente Partner ihres Fachgebietes. Bestehen seitens des Auftragnehmers Zweifel hinsichtlich der

Funktionalität einer angefragten/bestellten Komponente, sei es im einzelnen oder im Zusammenspiel mit dem angeschlossenen System, sind diese frühzeitig der anfragenden/bestellenden Person mitzuteilen.

Dies gilt gleichermaßen für gewünschte/bestellte Leistungen, Konzepte und andere Vorgaben. Sind diese objektiv nicht ausführbar, fehlerhaft oder unklar, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich fachlich begründet schriftlich mitzuteilen.

- 2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die incco systems über mögliche Beschränkungen hinsichtlich der Nutzbarkeit, Veränderbarkeit oder Weiterverbreitung gelieferter Hard- und Software zu unterrichten, die sich aus hierfür geltenden Lizenzbedingungen Dritter ergeben. Dies gilt insbesondere im Falle von Software oder Softwarebestandteilen, die einer Open Source-Lizenz oder einem vergleichbaren Lizenzmodell unterliegen.

§6) Leistungen

- 1) Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem Vertrag. Die zu liefernden Komponenten, Hard- und Software muss, ungeachtet näherer Bestimmung im Vertrag und/oder einem Pflichtenheft, mindestens die in den Prospekten und Produktbeschreibungen des Auftragnehmers genannten Funktionalitäten aufweisen und dem neuesten Stand der Technik entsprechen.
- 2) Lieferungen erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt. Die Gefahr geht mit dem Eintreffen der Lieferung am Zielort auf die incco systems über. Schäden aufgrund mangelnder oder mangelhafter Verpackung sind hiervon ausgeschlossen.
- 3) Falls nicht anders vereinbart umfassen die Leistungen des Auftragnehmers darüber hinaus Verpackung und Transport einschließlich erforderlicher Versicherungen zum vertraglich vereinbarten Zielort.
- 4) Sofern vertraglich nicht ausdrücklich einzelne Komponenten angefragt/bestellt wurden, hat der Auftragnehmer neben 1) eine uneingeschränkte Funktionalität der Komponenten untereinander (Software-Software / Software-Hardware / Hardware-Hardware) zu gewährleisten. Dies gilt ebenso für die Verträglichkeit mit bereits bei den incco systems oder ihren Kunden installierten Soft- und Hardware-Komponenten. Die incco systems unterstützt den Auftragnehmer gerne bei der Aufnahme des Ist-Zustandes.

5) Dokumentation

- 5.1) Dokumentationen zu bezogenen Komponenten, Hard- und Software sind – soweit nicht anders vereinbart - in deutscher oder englischer Sprache zu liefern. Wird die Sprache nicht explizit seitens der incco systems vorgegeben, ist sie vom Auftragnehmer frei aber sinnvoll zu wählen.
- 5.2) Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, sofern es in akzeptablem Rahmen möglich ist, die Dokumentation auf Wunsch auch ohne Hinweise auf die eigene Firma den incco systems zur Einbindung in ihre Dokumentation zu überlassen.
- 5.3) Hard- und Software sind mit einer für die vorgesehenen Nutzerzahl angemessenen Anzahl von gedruckten Dokumentationen einschließlich Installationsanleitungen und Lizenznachweisen zu liefern. Sie sind darüber hinaus auch auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.
- 5.4) Software-Updates mit neuer oder verbesserter Funktionalität sind grundsätzlich mit angepasster Dokumentation zu liefern.
- 6) Sofern nach den Bestimmungen des Vertrages Hardware oder Software vom Auftragnehmer zu installieren sind, kann dies – sofern nötig – die folgenden Nebenleistungen beinhalten:
 - den fachmännischen Abbau der Alt-Hardware,
 - die Installation der für den Betrieb der gelieferten Soft- oder Hardware erforderlichen Software (insbesondere Betriebssystem), die Konfiguration der Software,
 - die Entsorgung von Verpackungsmaterialien sowie - Aufwendungen für Reisen und Übernachtungen. Die Installation bedarf der Abnahme durch die incco systems.

- 7) Sofern Standardsoftware oder Hardware vom Auftragnehmer an die betrieblichen Abläufe der incco systems oder deren Kunden anzupassen und/oder zu installieren ist, gilt für diese Leistungen Werkvertragsrecht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die incco systems hinsichtlich von ihm angepasster Bestandteile der Software eine Dokumentation und den Source Code zu

überlassen, die der incco systems die selbständige Wartung und Veränderung dieser Bestandteile zu ermöglichen. Wird anstelle der Source Code Übergabe eine Hinterlegung vereinbart, steht den incco systems ein unbedingter Herausgabeanspruch gegenüber der Hinterlegungsstelle zu.

- 8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den incco systems vor Abschluss des Einzelvertrages über Exportbeschränkungen zu unterrichten, denen die gelieferte Soft- oder Hardware insgesamt oder in Teilen unterliegt. Programmsperren dürfen nicht verwendet werden. Soweit die Verwendung von Programmsperren gesondert vereinbart wird, dürfen sie den vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang nicht beeinträchtigen und müssen eine für den jeweiligen Einsatzbereich der Software angemessene Reaktionszeit nach Vorwarnung vorsehen.
- 9) Die incco systems ist berechtigt, die gelieferte Hardware im Wege der Veräußerung oder Vermietung an Dritte weiterzugeben.

§7) Änderungsverlangen

- 1) Sofern Standardsoftware oder Hardware vom Auftragnehmer an die betrieblichen Abläufe der incco systems resp. deren Kunden anzupassen ist oder angepasst werden muss, hat die incco systems das Recht, nachträglich Änderungen hinsichtlich der Anpassung zu verlangen.
- 2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungen ohne zusätzliche Vergütung oder zusätzlicher Kosten auszuführen, falls sie Abweichungen gegenüber dem Pflichtenheft oder sonstigen Vereinbarungen darstellen, die für den Auftragnehmer keinen oder nur einen unwesentlichen Mehraufwand zur Folge haben oder darin begründet sind, dass sich eine Funktionalität nicht in der ursprünglich vorgesehenen Art und Weise herstellen lässt. Von einem unwesentlichen Mehraufwand ist auszugehen, wenn er insgesamt 1/10 der vereinbarten Gesamtkosten nicht übersteigt. Der Auftragnehmer hat den durch die Änderung entstehenden zeitlichen Mehraufwand darzulegen und - soweit möglich - zu belegen. Ein durch Änderungsverlangen entstehender zeitlicher Mehraufwand verlängert im übrigen die vereinbarten Ausführungsfristen in angemessenem Umfang.
- 3) Sofern der Auftragnehmer die Durchführung einer Änderung mit der Begründung ablehnt, dass sie einen wesentlichen Mehraufwand zur Folge habe, ist er verpflichtet, den incco systems ein wohlwollendes Angebot zu unterbreiten, in dem die Änderungen und der hierdurch verursachte Mehraufwand sowie zusätzliche Kosten aufgeführt sind. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Umsetzung des Änderungsverlangens im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit schlechthin unzumutbar ist.
- 4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die incco systems auf etwaige Risiken hinzuweisen, die sich aus Änderungsverlangen von der incco systems ergeben können.
- 5) Die auf Grundlage des Änderungsverlangens erbrachten Leistungen des Auftragnehmers bedürfen der Abnahme durch die incco systems.

§8) Termine, Verzögerungen

- 1) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und gelten bezogen auf den vertraglich vereinbarten Zielort.
- 2) Erkennt der Auftragnehmer, dass er die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht einhalten kann, hat er dies dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- 3) Ist im Vertrag eine Vertragsstrafe vereinbart, wird diese fällig, wenn der Auftragnehmer mit der Einhaltung des mit der Vertragsstrafe belegten Termins in Verzug gerät. Soweit nichts abweichendes vereinbart ist, werden pro Kalendertag des Verzuges 0,2 %, max. insgesamt 8 % des Gesamtauftragswertes berechnet. Der Auftraggeber wird die Vertragsstrafe spätestens bei der Schlusszahlung geltend machen.
- 4) Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist die noch nicht erbrachte Leistung zu Lasten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Statt dessen kann der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten

Beschaffungsbedingungen der incco systems GmbH Schwarzenfeld (Deutschland) - (Fortsetzung)

- angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Bei Dienstleistungsverträgen tritt an die Stelle des Rücktritts ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. Eine bis zum Zeitpunkt des Rücktritts oder der Kündigung verwirkte Vertragsstrafe bleibt unberührt.
- 5) Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- §9) **Prüfung und Abnahme**
- 1) Grundsätzlich ist eine Abnahme der Waren und Leistungen des Auftragnehmers erforderlich. Die Durchführung von Prüfungen oder die Ingebrauchnahme stellen allein keine Abnahme dar.
- 2) Der Auftragnehmer teilt den incco systems die Fertigstellung der Leistungen schriftlich mit. Der Auftraggeber prüft die Leistungen. Ergibt die Prüfung die Vertragsgemäßheit der Leistungen, erklärt der Auftraggeber die Abnahme.
- 3) Prüfungszeitraum
- 3.1) Die Dauer der Prüfung von Komponenten, Hardware und Standard-Software dauert maximal 10 Arbeitstage, gerechnet vom Zeitpunkt der funktionsfähigen Installation der Software und der Verfügbarkeit beim Auftraggeber.
- 3.2) Die Dauer der Prüfung spezifischer Software beträgt maximal 20 Arbeitstage
- 4) Rechnungen
- 5) Bei Freigabe oder Abnahme von Teilleistungen wird die Gesamtheit der Leistungen erst mit der auf das vertragsgemäße Zusammenwirken aller Teilleistungen bezogenen Gesamtabnahme des Auftraggebers abgenommen.
- §10) **Rechnungsstellung und Zahlung**
- 1) Die vertraglich vereinbarte Vergütung deckt alle Leistungen des Auftragnehmers und ist bis zum 15. des auf die Lieferung oder Abnahme folgenden Monats zur Zahlung fällig, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach vollständiger und mangelfreier Lieferung sowie Eingang einer berechtigten und nachprüfaren Rechnung. Preiserhöhungen sind nur im Einvernehmen mit den incco systems zulässig.
- 2) Sofern vertraglich eine Vorauszahlung durch die incco systems vereinbart ist, ist die incco systems berechtigt, auch nachträglich vom Auftragnehmer die Beibringung einer selbst-schuldnerischen Bürgschaft einer selbst-deutschen Großbank oder Sparkasse zur Abdeckung der Vorauszahlung zu verlangen.
- §11) **Gewährleistung**
- 1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass Komponenten, Hard- und Software bei der Lieferung die im Einzelvertrag vereinbarte und nach diesen Beschaffungsbedingungen vorausgesetzte Beschaffenheit hat und frei von Rechtsmängeln ist. Dies gilt insbesondere für die Beschaffenheitsangaben im Pflichtenheft und die in den Prospekten und Produktbeschreibungen des Auftragnehmers genannten Funktionalitäten.
- 2) Mängel der gelieferten Komponenten, Hard- und Software werden dem Auftragnehmer von den incco systems in einer zwischen den Parteien abzustimmenden Form schriftlich angezeigt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zur Mängelbeseitigung zu treffen oder eine mangelfreie Nachlieferung durchzuführen. Er hat sicherzustellen, dass er werktags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 erreichbar ist, um Mängelanzeigen entgegenzunehmen. Die Mängelbeseitigung ist im Rahmen der technischen Möglichkeiten so durchzuführen, dass die betrieblichen Abläufe der incco systems in geringst möglichem Umfang beeinträchtigt werden und muss innerhalb der im Vertrag bestimmten Zeiten (Responsezeiten) erfolgen.
- 3) Sofern die incco systems Nacherfüllung verlangt, hat der Auftragnehmer die Deinstallation der mangelhaften Hard- oder Software, die Neuinstallation der mangelfreien Hard- oder Software sowie alle sonstigen hiermit zusammenhängenden Arbeiten auf eigene Kosten durchzuführen.
- 4) Im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter, insbesondere Urheber- und Nutzungsrechten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Wahl der incco systems die gelieferte Hard- oder Software so zu ändern, dass sie den incco systems ohne Verletzung Dritter in vertragsgemäßer Weise genutzt werden kann, oder die incco systems die Nutzung durch die Freistellung von
- Lizenzansprüchen Dritter zu ermöglichen.
- 5) Die incco systems ist berechtigt, einen Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, sofern sich die Mängelbeseitigung verzögert, es sei denn, den incco systems ist wegen nur geringer Auswirkungen des Mangels auf die betrieblichen Abläufe ein weiteres Abwarten zuzumuten.
- 6) Die Untersuchungs- und Rügepflicht der incco systems besteht nur hinsichtlich äußerlich erkennbarer Mängel an gelieferter Hardware und Datenträgern. Die incco systems ist nicht zur Durchführung von Funktionstests zur Feststellung von Mängeln verpflichtet. Eine Mitwirkung der incco systems im Rahmen der Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer erfolgt nur, soweit dies für die Mängelbeseitigung erforderlich und den incco systems unter Berücksichtigung ihrer betrieblichen Abläufe zumutbar ist.
- 7) Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8) Sofern nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Lieferung bzw. Abnahme. Sie endet nicht vor der Beseitigung von Mängeln, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist angezeigt wurden. Werden zur Mängelbeseitigung neue Komponenten, Bauteile, Baugruppen verwendet, beginnt die Gewährleistungsfrist dieser Komponenten mit der Beseitigung der Mängel.
- 9) Im Falle der zeitlich begrenzten Überlassung ist während der gesamten Nutzungsdauer die in Ziffer 1 beschriebene Beschaffenheit aufrecht zu erhalten.
- 10) Die Pflichten des Auftragnehmers aus der Gewährleistung bleiben vom Abschluss eines Servicevertrages über die betreffende Hard- oder Software unberührt. Die gesetzlichen Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- §12) **Haftung**
- 1) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Komponenten, Hard- und Software frei von Rechten Dritter, insbesondere Urheber- und Nutzungsrechten ist und keinen behördlichen Auflagen unterliegt. Er stellt den incco systems von allen Ansprüchen frei, die von Dritten gegen die incco systems wegen der von ihm gelieferten Komponenten, Hard- und Software geltend gemacht werden und unterstützt die incco systems bei der rechtlichen Verteidigung, erforderlichenfalls insbesondere durch Abgabe eidesstattlicher Erklärungen.
- 2) Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.
- §13) **Nutzungsrechte**
- 1) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Vertrag räumt der Auftragnehmer den incco systems ein nicht-ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an Maschinen, Komponenten, der Standardsoftware und der zugehörigen Dokumentation zu dem sich aus dem Vertrag ergebenden Zweck ein. An abgrenzbaren Bestandteilen der Software, die vom Auftragnehmer an die betrieblichen Abläufe der incco systems resp. deren Kunden anzupassen sind, erhalten die incco systems ein ausschließliches Nutzungsrecht.
- 2) Die Nutzungsrechte an Software beinhalten das Recht zur Weitergabe der erworbenen Vervielfältigungsstücke der Software an verbundene Unternehmen der incco systems im Sinne des § 15 AktG und an Dritte auch im Wege der Vermietung.
- 3) Die incco systems ist berechtigt, die Software in einer beliebigen geeigneten Systemumgebung zu betreiben. Die incco systems kann die Software auf Datenverarbeitungsanlagen verbundener Unternehmen oder Dritter betreiben, sofern der vereinbarte Nutzungsumfang hierdurch nicht überschritten wird und dies dem Auftragnehmer im voraus angezeigt wird.
- 4) Das Eigentum und sämtliche Patente, Nutzungsrechte und vermögensrechtlichen Befugnisse an Erfindungen, Modellen, Plänen und sonstigen Werken, die im Rahmen der Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers erstellt werden, werden auf die incco systems übertragen.
- 5) Die incco systems ist unabhängig von der Zahl der Nutzungslizenzen berechtigt, von der Software Kopien anzufertigen, soweit dies im Rahmen ordnungsgemäßer Datensicherung erforderlich ist.
- 6) Die incco systems sind ist berechtigt, von
- Dokumentationen der gelieferten Hard- oder Software im benötigten Umfang Kopien herzustellen.
- §14) **Erfüllungsort, Gerichtsstand**
- 1) Erfüllungsort ist die jeweils von den incco systems benannte Empfangsstelle für die Lieferung.
- 2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz der incco systems GmbH. Sollte es zu einer Klage kommen, sind die incco systems berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 3) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschuss des UN-Kaufrechts.
- §15) **Vertraulichkeit und Datenschutz**
- 1) Der Auftragnehmer hat alle Informationen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages stehen, strikt vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen dürfen weder direkt noch indirekt für eigene wirtschaftliche Zwecke oder für andere Zwecke verwendet werden.
- 2) Dies gilt nicht, soweit solche Informationen dem Auftragnehmer bereits aus anderer Quelle bekannt sind oder für die Allgemeinheit über allgemein zugängliche Quellen, die nicht die Quellen der jeweiligen Partei sind, zugänglich sind. Unabhängig von dieser Regelung ist jede Partei berechtigt, eine Kopie solcher Informationen weiter zu geben, wenn eine entsprechende gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Anordnung besteht, die Weitergabe an Buchhalter, Rechtsanwälte oder andere Verpflichtete auf vertraulicher Basis erfolgt oder wenn eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- 3) Nach Aufforderung durch die incco systems wird der Auftragnehmer unverzüglich alle vertraulichen Informationen herausgeben. Verbliebene Kopien sind nach Aufforderung der incco systems zu löschen, soweit und solange sie nicht zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten beim Auftragnehmer verbleiben müssen.
- 4) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung zahlt die vertragswidrig handelnde Partei eine Vertragsstrafe von Euro 15.000,- für jeden Einzelfall. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 5) Alle Formen der Öffentlichkeitsarbeit und Pressemitteilungen jeder Art, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zwischen den incco systems und dem Auftragnehmer stehen, sind vor der Freigabe inhaltlich mit der zuständigen Stelle bei den incco systems abzustimmen. Presseanfragen, die der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang erhält, sind an die Presseabteilung der incco systems weiterzuleiten.
- §16) **Schlussbestimmungen**
- 1) Die incco systems sind berechtigt, ihre Ansprüche aus diesem Vertrag, insbesondere Gewährleistungsansprüche, an Dritte abzutreten.
- 2) Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sofern in sonstigen Fällen in diesen Beschaffungsbedingungen oder im Einzelvertrag die Schriftform vorgesehen ist, kann sie auch durch eine andere als die in § 126a BGB bestimmte elektronische Signatur ersetzt werden.
- 3) Salvatorische Klausel
Diese „allgemeinen Beschaffungsbedingungen“ enthalten wesentliche Punkte für die Abwicklung eines Vertrages. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.
- Stand August 2002